

M e r k b l a t t
zu den einzureichenden Antragsunterlagen für die Bewerbung um einen
verfügbaren Studienplatz im Studiengang Humanmedizin an der
Universität des Saarlandes im Rahmen der Landarztquote

Ihr Antrag muss vor Ablauf der Frist sowohl online über das Bewerberportal übertragen als auch postalisch an das Landesamt für Soziales (Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken) gesandt werden.

Der postalische Antrag besteht aus mehreren Teilen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Teilen finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Merkblattes.

1. Von jeder Antragstellerin/jedem Antragsteller sind vollständig einzureichen:

das Antragsdokument, bestehend aus dem Antragsformular, zwei von der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Exemplaren des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie dem Nachweis ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung.

2. Von Antragstellerinnen/Antragstellern mit entsprechenden Qualifikationen sind vollständig einzureichen:

- Nachweis über die Teilnahme am Test für medizinische Studiengänge (TMS),
- Nachweis über Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung,
- Nachweis über Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit und Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung.

Hinweis: Wenn zu einem Kriterium keine Leistung nachgewiesen werden kann, geht dieses mit 0 in die Berechnung ein.

3. Ergänzend sind von Antragstellerinnen/Antragstellern, sofern betroffen, einzureichen:

- Nachweis über eine Namensänderung, z. B. nach Eheschließung,
- Nachweis der Antragsberechtigung bei nach § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) Deutschen gleichgestellten Personen.

Sämtliche Nachweise...

- dürfen keine nachträgliche Änderung der Daten aufweisen (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex).
- die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, werden nur in Verbindung mit einer beglaubigten Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers akzeptiert.
- werden nicht zurückgesandt und vom Landesamt für Soziales nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Daher empfehlen wir Ihnen, nur beglaubigte Kopien Ihrer Dokumente einzureichen.

Alle Unterlagen müssen...

- in der auf diesem Merkblatt definierten Form,
- innerhalb der Antragsfrist (31. März) und
- elektronisch über das Bewerberportal **und in Papierform**

auf dem Postweg beim Landesamt für Soziales (Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken) eingegangen sein oder persönlich abgegeben bzw. am Hausbriefkasten eingeworfen worden sein.

Dokumente, die diese Vorgaben nicht oder in Teilen nicht erfüllen oder die erst nach dem Ende der Antragsfrist (Ausschlussfrist) beim Landesamt für Soziales eingegangen sind, werden im Verfahren nicht berücksichtigt! Das Landesamt für Soziales fordert keine fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen nach.

Hinweis: Bei der Bewerbung müssen Sie Ihre Benutzer-ID (BID) der Stiftung für Hochschulzulassung angeben. Diese Benutzer-ID wird im Falle des Erfolges für den Erlass des Zulassungsbescheides benötigt. Ohne Angabe der Benutzer-ID ist keine Bewerbung möglich!

Sie müssen sich also bereits vor Ihrer Bewerbung um einen verfügbaren Studienplatz im Rahmen der Landarztquote auf <https://www.hochschulstart.de>, dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung, registriert haben.

In Zweifelsfällen, bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales unter landaerzte@las.saarland.de oder telefonisch unter 0681 9978-2262 oder 0681 9978-2264.

1. Antragsdokument	Was ist in welcher Form einzureichen?
<p>Nach dem Absenden des Online-Antrages im Bewerberportal wird Ihnen das vollständige Antragsdokument zum Download bereitgestellt. Es enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Antragsformular, - zwei Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrages, - eine Checkliste, die für <u>Ihre</u> Unterlagen bestimmt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Drucken Sie das komplette pdf-Dokument aus. - Unterschreiben Sie (bzw. Ihr/e gesetzlicher/n Vertreter) das Antragsformular, beide Vertragsexemplare sowie das Anschreiben an das Landesamt für Soziales (<u>keine elektronische oder eingescannte Unterschrift zulässig</u>). - Reichen Sie das vollständige, mit Originalunterschriften versehene Antragsdokument beim Landesamt für Soziales ein.

2. Hochschulzugangsberechtigung	Was ist in welcher Form einzureichen?
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	<u>Beglaubigte</u> Kopie des Abschlusszeugnisses
Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung	<u>Beglaubigte</u> Kopie des Bescheides über die Studienberechtigung
Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung	<p><u>Beglaubigte</u> Kopie des Bescheides über die Studienberechtigung</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p><u>beglaubigte</u> Kopie des Gleichwertigkeitsnachweises bzw. Anerkennungsnachweises</p> <p><u>Hinweis:</u> Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden nur in Verbindung mit einer beglaubigten Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers akzeptiert.</p>

Weitere Erläuterungen zur Allgemeinen und zur Fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung finden Sie unter:

https://www.saarland.de/stk/DE/portale/wissenschaftsforschungstechnologie/informationen/studieren/hochschulzugangundzulassung/hochschulzugangundzulassung_node.html

Zur Anerkennung ausländischer Nachweise setzen Sie sich bitte vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung. <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>. Eine dahingehende Prüfung durch das Landesamt für Soziales erfolgt nicht. Unterlagen, deren Anerkennung nicht nachgewiesen wird, können nicht berücksichtigt werden.

3. Test für Medizinische Studiengänge		Was ist in welcher Form einzureichen?
Bewerberinnen/Bewerber, die den TMS vor dem Jahr 2007 abgelegt haben:		Bitte lassen Sie sich von der Firma ITB Consulting einen aktuellen Testbericht ausstellen und übermitteln uns eine Kopie mit Ihren Antragsunterlagen.
Bewerberinnen/Bewerber, die den TMS im Jahr 2007 oder später abgelegt haben:		Einfache Kopie Ihres Testberichtes mit Ihren persönlichen Daten und Ihren individuellen Testergebnissen (Punktzahl, Prozentrangwert, Testwert, Notenäquivalent und Prüfcode).

4. Einschlägige Berufsausbildung		Was ist in welcher Form einzureichen?
Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines Studiums:	Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Ausbildung innerhalb Deutschlands absolviert haben:	Vollständig ausgefüllter Vordruck „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie.</u>
	Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Ausbildung außerhalb Deutschlands absolviert haben:	Vollständig ausgefüllter Vordruck „Nachweis über Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> und <u>Beglaubigte Kopie einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen deutschen Behörde hinsichtlich Ihrer Ausbildung.</u>

5. Einschlägige Berufserfahrung		Was ist in welcher Form einzureichen?
Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit:	Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Tätigkeit innerhalb Deutschlands ausgeübt haben:	Vollständig ausgefüllter Vordruck „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> und <u>Beglaubigte Kopie</u> Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses; der Nachweis muss die genaue Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes enthalten.
	Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Tätigkeit außerhalb Deutschlands ausgeübt haben:	Vollständig ausgefüllter Vordruck „Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit“, <u>im Original oder als beglaubigte Kopie</u> und <u>Beglaubigte Kopie</u> Ihrer Berufsurkunde oder Ihres Abschlusszeugnisses; der Nachweis muss die genaue Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes enthalten. und <u>Beglaubigte Kopie</u> einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen deutschen Behörde hinsichtlich des ausgeübten Berufs.

Achtung:

- Es können nur vergangene und tatsächlich abgeleistete Zeiträume und keine Zeiträume in der Zukunft bescheinigt und anerkannt werden.
- Die Nachweise dürfen keine nachträgliche Änderung der Daten aufweisen (Korrekturen durch Überschreiben/Streichung/Tipp-Ex).
- Bei mehreren Ausbildungen bzw. Tätigkeiten oder Zeiträumen ist jeweils ein separater Nachweis zu verwenden.
- Es werden nur die bereitgestellten Vordrucke als Nachweis akzeptiert. Andere Nachweise werden nicht anerkannt.

Ergänzende Hinweise:

- Anerkannt werden nur human- oder zahnmedizinische, pflegerische und therapeutische Berufe gemäß der Anlage 6 zur Studienplatzvergabeordnung, deren Ausbildung rechtlich geregelt ist und deren Regelausbildungszeit mindestens 24 Monate beträgt.
- Es können auch nicht abgeschlossene Ausbildungen anerkannt werden.
- Anerkannt werden maximal 48 Monate. Zeiträume darüber hinaus müssen nicht nachgewiesen werden.
- Nicht anerkannt werden Praktika, FSJ, BFD u. ä.; diese müssen daher auch nicht nachgewiesen zu werden.
- Zu Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es einer beglaubigten Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers.

6. Namensänderung	Was ist in welcher Form einzureichen?
<p>Der Nachweis über eine Namensänderung ist nur erforderlich, wenn ihr jetziger Name von dem Namen auf Ihren eingereichten Dokumenten und Nachweisen abweicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihrem Antrag Ihren aktuellen und amtlich registrierten Namen, inklusive aller Vornamen, verwenden.</p>	<p>Amtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. Auszug aus dem Eheregister).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Nachweis muss Ihren früheren Namen und den Namen nach der Namensänderung enthalten. - Der Beleg muss als <u>beglaubigte Kopie</u> eingereicht werden. Falls – wie bei Personenstandsurkunden üblich – keine Beglaubigung ausgestellt werden kann, reichen Sie bitte das Original ein. Bitte beachten Sie aber, dass der Nachweis beim Landesamt für Soziales verbleibt und nicht zurückgesandt wird.

7. Antragsberechtigung	Was ist in welcher Form einzureichen?
<p>Antragsberechtigung bei nach § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) Deutschen gleichgestellten Personen</p>	<p>Original oder <u>beglaubigte Kopie</u> eines Nachweises des aktuellen Wohnortes der Antragstellerin/des Antragstellers</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Original oder <u>beglaubigte Kopie</u> eines Nachweises der aktuellen Staatsangehörigkeit des entsprechenden Familienangehörigen</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Original oder <u>beglaubigte Kopie</u> eines Nachweises des verwandtschaftlichen Verhältnisses der Antragstellerin/des Antragstellers zu dem entsprechenden Familienangehörigen</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Original oder <u>beglaubigte Kopie</u> des nach § 1 Abs. 3 S. 2, 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) erforderlichen Nachweises des Beschäftigungsverhältnisses des entsprechenden Familienangehörigen.</p>

Hinweise zur Beglaubigung von Kopien:

Anerkannt werden ausschließlich amtliche und vollständige Beglaubigungen.

Amtliche Beglaubigungen können von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt werden, die ein deutsches Dienstsiegel führt, z.B.

- deutschen Behörden wie Gemeinde- oder Stadtverwaltungen (Rathaus), Gerichte
- Einrichtungen wie Schulen und Universitäten in deutscher staatlicher Trägerschaft (keine Vereine, GmbH, private Einrichtungen usw.)
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen, z.B. Sparkassen, Krankenkassen, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen
- deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland
- in Deutschland bestellte Notare.

Nicht anerkannt werden demnach z.B. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Dolmetschern, Wohlfahrtsverbänden, Banken, Vereinen, dem AStA.

Beglaubigungen müssen enthalten

- den Vermerk, dass die Ablichtung mit dem Original übereinstimmt,
- das Dienstsiegel der ausstellenden Institution. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein rundes oder ovales Emblem (oft ein amtliches Wappen)/eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht,
- die Unterschrift der beglaubigenden Person und
- den Ort und das Datum der Beglaubigung.

Mehrseitige Kopien

- müssen auf jeder Seite beglaubigt sein

oder:

- sind so geknickt und schuppenartig zusammengeheftet, dass alle Seiten gleichzeitig mit dem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Es reicht nicht aus (Farb-)Kopien von beglaubigten Dokumenten einzureichen. Akzeptiert werden können nur Dokumente mit den **Original-Beglaubigungsvermerken**.